

## Tit. B.I.2.6 RdSchr. 02I

### Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

## Tit. B.I – Allgemeine Grundsätze zur Beitragsbemessung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung -> Tit. B.I.2 – Beitragspflichtige Einnahmen

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 02I

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. B.I.2.6 RdSchr. 02I – Kürzung der Beitragsbemessungsgrundlage um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

(1) Die beitragspflichtigen Einnahmen sind nach § 235 Abs. 1 Satz 2 SGB V , § 57 Abs. 1 [jetzt] Satz 1 SGB XI , § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI oder § 345 Nr. 5 SGB III zu kürzen, solange der Versicherte neben der Entgeltersatzleistung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung erzielt. Bei der Ermittlung des Kürzungsbetrags wird in der Kranken- und Pflegeversicherung das volle beitragspflichtige Arbeitsentgelt angesetzt, in der Renten- und Arbeitslosenversicherung dagegen nur ein Betrag in Höhe von 80 v. H.

(2) In der Pflegeversicherung sieht das Gesetz in § 57 Abs. 2 SGB XI keine Regelung für den Fall vor, dass neben dem Krankengeld beitragspflichtiges Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung bezogen wird. Eine Anwendung dieser Vorschrift ohne eine beitragsrechtliche Anrechnung des Arbeitsentgelts auf die Bemessungsgrundlage für die aus dem Krankengeld zu zahlenden Beiträge würde somit dazu führen, dass die in dieser Zeit insgesamt zu zahlenden Beiträge höher wären als in der Zeit, in der ausschließlich auf Grund des Krankengeldbezugs Beiträge zu zahlen sind. Um diese nicht gewollte Folge zu vermeiden, ist die Beitragsbemessungsgrundlage im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 1 SGB XI um das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu kürzen.

(3) Die Kürzung erfolgt - für alle Versicherungszweige einheitlich - auf der für die Bemessung der Beiträge (aus Entgeltersatzleistungen) maßgebenden Grundlage, d. h. auf 80 v. H. des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens. Zwar unterliegen Personen, die Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten, nicht der Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V , weil nach der Konkurrenzregelung des § 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V die Versicherung als Arbeitnehmer vorrangig ist; gleichwohl sind nach dem in § 235 Abs. 1 Satz 2 SGB V erklärten Willen des Gesetzgebers in Fällen dieser Art Beiträge nicht nur aus dem Arbeitsentgelt zu zahlen.

Schaubild (hier nicht abgebildet)

Reihenfolge zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen (kalendertäglich Werte für das Jahr [jetzt] 2010 - neue Bundesländer)

	KV/PV	RV/AIV
1. Schritt: Ermittlung des Regelentgelts	160,00 EUR	160,00 EUR
2. Schritt: Begrenzung des Regelentgelts auf die Beitragsbemessungsgrenze	125,00 EUR	155,00 EUR

3. Schritt: Kürzung auf 80 %	100,00 EUR	124,00 EUR
4. Schritt: Minderung um anrechenbares Arbeitsentgelt	55,00 EUR	44,00 EUR
Ergebnis Beitragsbemessungsgrundlage	45,00 EUR	80,00 EUR